

Subventionsrechtliche Hinweise

Zuwendungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren stellen **Subventionen** im Sinne des **§ 264 Strafgesetzbuchs (StGB)** dar. Aus diesem Grund werden Sie an dieser Stelle ausdrücklich auf die **Strafbarkeit** im Falle des Subventionsbetruges hingewiesen.

Die Einzelheiten der strafrechtlichen Regelung sind der Anlage B zu entnehmen.

Gemäß § 2 des Subventionsgesetzes werden Ihnen hiermit auch diejenigen **Tatsachen** als **subventionserheblich** im Sinne des § 264 StGB bezeichnet, die

1. nach dem Subventionszweck (Zweckbestimmung des Titels im Bundeshaushaltsplan),
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention (Zuwendung) oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

Diese subventionserheblichen Tatsachen sind in der Anlage A aufgeführt.

Vor Bewilligung einer Zuwendung muss **Ihre Zusicherung** eingeholt werden, dass Ihnen diese subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind. Hierfür übersenden Sie die Bestätigung im Hauptdokument unterzeichnet an die dort angegebene Anschrift des BIBB. Alternativ kann eine Übermittlung ausschließlich per E-Mail an die zuständige Sachbearbeitung erfolgen, sofern diese Erklärung (als PDF-Datei) mit einer gültigen qualifiziert elektronischen Signatur (qeS) der zeichnungsberechtigten Personen digital signiert ist.

Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Als **subventionserheblich** im Sinne des **§ 264 StGB** werden folgende Tatsachen bezeichnet:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind

Hierunter fallen die Tatsachen:

- a) zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers:
 - Name des Antragstellers
 - Ausführende Stelle
 - Rechtsform des Antragstellers
 - Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen
 - Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- b) in den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten sowie Geschäftsberichten, soweit sie von mir besonders angefordert werden,
- c) die Investitionen oder die Übersicht über die Finanzierung des Vorhabens betreffen
- d) in der Vorhabenbeschreibung zu
 - Gesamtziel des Vorhabens,
 - wissenschaftliche und technische Arbeitsziele des Vorhabens,
 - bisherige Arbeiten des Antragstellers,
 - Verwertungsplan.

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind

Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, die dem BIBB bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind.

Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

3. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).

Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

A) Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.*)
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.
- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

*) § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

- (6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
 - 1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 - 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
 - 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 - 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

B) Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.